

- b) Durchführung der Materialbedarfsplanung unter Anwendung der Bilanzmethode auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen und sonstiger notwendiger technischer Unterlagen;
- c) Führung der Dispositionskartei, die einen laufenden Überblick über Bedarf, Kontingente, Vertragsabschlüsse, Eingänge, Verbrauch, Abgänge und Bestand sowie über die Einhaltung der Richttage je Materialposition gibt;
- d) Sicherstellung einer sofortigen Bestellung der Materialien im Rahmen der zugewiesenen Kontingente wie auch aller nicht kontingentmäßig zur Verteilung gelangenden Materialien und ihrer vertraglichen Unterbringung bei den Lieferanten oder anderenfalls die umgehende Rückgabe aller nicht benötigten Kontingente an die übergeordnete Stelle der Materialversorgung;
- e) Organisierung und systematische Kontrolle der Materialbewegung innerhalb des Betriebes;
- f) Förderung der Materialeinsparung im Betrieb durch breite Einführung Persönlicher Konten und systematischer Kontrolle des Materialverbrauchs zur Verhinderung jeglicher Materialverschwendung. Besonders ist hierbei die Verwendungsmöglichkeit von Austauschstoffen für volkswirtschaftlich wichtige Materialien zu untersuchen;
- g) Unterstützung der Arbeit der in den Betrieben eingesetzten Buntmetall-Beauftragten und laufende enge Zusammenarbeit mit diesen. Alle Buntmetallanforderungen sind von den Buntmetall-Beauftragten in bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung des angeforderten Materials sowie auf die Richtigkeit der Menge zu überprüfen. Dies ist durch Gegenzeichnung der Anforderung kenntlich zu machen;
- h) Durchführung der Materialeingangs-, -Verbrauchs- und -bestandsabrechnung gegenüber der übergeordneten materialversorgenden Stelle.
- (3) Die Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung haben eine ständige strenge Kontrolle der Materialbestände bei den Betrieben durchzuführen und sind verpflichtet, jede Materialhortung im Betrieb zu verhindern.

VI. Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat mit Wirkung vom 1. Januar 1953 die Abrechnung der Materialbilanzen und der Verteilungspläne durchzuführen.

VII. Der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung systematisch zu kontrollieren und erforderlichenfalls bei schuldhaften Verstößen gegen diese Ordnung die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952.

Vom 20. August 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

* I. Durchfb. (GBl. S. 639).

Schaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) wird für die volkseigene Industrie einschließlich der örtlichen Industrie folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung über den Direktorfonds 1952 als Berechnungsgrundlage dienende tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und Gehaltssumme ist wie folgt zu ermitteln: Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die auf den Konten 4290—91 und 4293—99 sowie 4390 und 4393—99 gebuchten Beträge abzusetzen.

(2) Aus Mitteln des Direktorfonds und aus Betriebsmitteln bzw. Haushaltsmitteln gezahlte Prämien an Belegschaftsmitglieder gelten nicht als Berechnungsgrundlage.

§ 2

Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1/2% für den Fonds I und 1% für den Fonds II können von den Betrieben im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden. Für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung beschränkt sich der Verbrauch während des Planjahres auf 75% des dem Direktorfonds zugeführten Betrages.

§ 3

Grundvoraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die Erfüllung des Produktionsplanes.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist grundsätzlich die mengenmäßige Erfüllung des vom Ministerium oder Staatssekretariat bestätigten Produktionsplanes maßgebend.

(2) Die Produktionsauflage gilt auch dann als erfüllt, wenn sie nur wertmäßig, d. h. ohne eine Erfüllung der Mengenaufgabe erreicht wurde. Dies gilt nur bei Abweichung im Sortiment oder sonst von der geplanten Produktion abweichende Fertigungen, wenn der Betrieb durch Anordnungen der übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung oder des Ministeriums oder Staatssekretariats eine derartige Veränderung vornehmen mußte.

(3) Bei der Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes ist die erzeugte Menge zu geplanten Abgabepreisen zugrunde zu legen. Die Kontrolle der Erfüllung des Produktionsplanes für die monatliche Zuführung zum Direktorfonds erfolgt an Hand des monatlichen Finanzberichtes „FM (IW 1)“ Pos. 2, Sp. 5, unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen an halbfertigen Erzeugnissen Pos. 9, Sp. 5. Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes je Quartal erfolgt an Hand des Kontrollberichtes, Kontrollblatt J 2, Sp. 15, einschließlich Bestandsänderungen an halbfertigen Erzeugnissen.

(4) Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen. Hat der Betrieb seinen Produktionsplan in einem Monat des Quartals nicht erfüllt, so kann bei der Abrechnung nach Schluß des Quartals, wenn der Produktionsplan insgesamt bis zum Schluß des Abrechnungszeitraumes erfüllt wurde, die Zuführung